

Warum Digitalisierung?

Prof. Dr. Wolfgang Hau

1 Einleitung

Das Thema, zu dem hier einige eher tastende Überlegungen angestellt werden sollen, klingt nach einer kaum lösbaren Kombination von „was darf ich hoffen?“ und „was soll ich tun?“. Daher sei es gestattet, zunächst an zwei kluge Antworten auf ähnlich grundsätzliche Fragen zu erinnern.¹ Das erste Bonmot wird *Henry Ford* (1863–1947) zugeschrieben: „If I had asked people what they wanted, they would have said faster horses.“² Während der Automobil- und Industrialisierungspionier *Ford* einer hypothetischen Frage nichts Geringeres als sein Lebenswerk entgegensetzte, erwiderte *Benjamin Franklin* (1706–1790), der Naturforscher und Staatsmann, einer ganz konkreten, keineswegs dummen Frage mit einer ebenso prägnanten wie visionären Gegenfrage. *Franklin* wurde 1783 auf dem Pariser Marsfeld zum Zeugen eines der ersten bemannten Flüge der Menschheitsgeschichte, nämlich mit einem Heißluftballon der Gebrüder Montgolfier.³ Als in der Menge der Schaulustigen ein

¹ Dabei gilt, wie so oft bei Zitaten: „se non è vero, e molto ben trovato“ (was wiederum *Giordano Bruno* zugeschrieben wird).

² Vgl. zur zweifelhaften Authentizität etwa *Vlaskovits* <https://hbr.org/2011/08/henry-ford-never-said-the-fast>. Eindeutig als Fehlzitat entlarvt ist die dem deutschen Kaiser Wilhelm II. untergeschobene gegenläufige Phrase: „Das Auto ist eine vorübergehende Erscheinung. Ich glaube an das Pferd.“

³ Dazu und zum Folgenden *Hesse*, *Die Welt neu beginnen*, S. 148 f., 155 (dort auch zu ersten Überlegungen Franklins zu militärischen Einsatzfeldern der Luftfahrt, die in den Anfangsjahren vor allem als Jahrmarktsattraktion Geld einbrachte); *Overhoff*, *Benjamin Franklin*, S. 282 (vgl. dort auch S. 226 ff. zum Besuch Franklins an der Georgia Augusta).

Skeptiker mürrisch fragte, wofür ein solcher Apparat denn gut sei, soll *Franklin* geantwortet haben: „What is the good of a newborn baby?“⁴

Damit zurück zur Ausgangsfrage: Bei dem Thema „Warum Digitalisierung?“ soll es offenkundig nicht etwa darum gehen, warum bzw. wie es zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts in Deutschland gekommen ist, also in dem Sinne, dass sie schon herbeigeführt wäre – denn davon könnte selbst dann keine Rede sein, wenn man sich nicht der düsteren Einschätzung anschließen mag, dass wir im internationalen Vergleich sogar um zehn bis fünfzehn Jahre zurückliegen.⁵ Vielmehr sollen im Folgenden einige Überlegungen zu der Frage angeboten werden, warum die deutsche Justiz ihre Digitalisierung vorantreiben und soweit wie möglich aktiv gestalten bzw. zumindest nicht blockieren sollte (dazu 3.), sofern dabei gewisse Vorgaben nicht aus den Augen verloren werden (dazu 4.).⁶

In dieser Hinsicht befinden wir uns heute irgendwo zwischen *Ford* und *Franklin*: Gewiss träumt kaum jemand in der Justiz noch immer von schnelleren Pferden, also zügigerem Rücklauf diktierter Texte aus Schreibkanzleien und weniger störanfälligen Telefaxgeräten. Häufig zu hören, aber immer noch allzu bescheiden ist der Wunsch nach benutzerfreundlicherer Diktiersoftware, komfortableren Recherchemöglichkeiten in Online-Datenbanken, einer möglichst reibungslosen Einführung der E-Akte oder einer teilweisen Umschichtung von klassischen Zivilprozessen hin zur Online-Streitbeilegung. Um einiges ambitionierter wird inzwischen über den Einsatz von Chatbots am Richterarbeitsplatz oder virtuelle Ortstermine mittels VR-Brille diskutiert.⁷ Aber wäre selbst das dann auch schon alles, wäre damit das Potential der Digitalisierung der Zivilrechtspflege bereits ausgereizt?

Haben wir dabei, wie *Franklins* Baby, eine ungewisse, aber doch mit einigen realistischen Erwartungen verbundene Zukunft auf ein Leben in einigermaßen geordneten Bahnen vor uns, oder stehen wir nicht eher, wie einst *Fords* Automobilisierung oder *Franklins* Luftfahrt, am Anfang einer noch völlig unabhsehbaren, tiefgreifenden Entwicklung, die die ganze Welt, im Guten wie im Schlechten, verändern wird?

⁴ Zur wiederum zweifelhaften Authentizität vgl. *Chapin*, Proceedings of the American Philosophical Society 129 (1985), 278.

⁵ Beachte die 2022 von der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und Legal Tech Deutschland herausgegebene Studie „The Future of Digital Justice“. Vgl. dazu *Hartung*, DRiZ 2022, 360; *Kilian*, ZRP 2022, 65; *Riehm*, NJW-aktuell 37/2022, 3. Etwas optimistischer indes *Stürner*, ZZP 135 (2022), 369 f. (vgl. sodann aber auch 374 f.).

⁶ Vgl. zu dieser Frage nunmehr auch *Ferrand*, in: Miki (Hrsg.), Technology, the Global Economy and Other New Challenges for Civil Justice, S. 17.

⁷ Beachte *Leeb/Heetkamp/Schlicht*, libra-rechtsbriefing vom 1.11.2022; *Heetkamp/Schlicht/Leeb*, libra-rechtsbriefing vom 20.12.2022.

2 Rückblick

Spekuliert man nicht über die Zukunft, sondern blickt zunächst einige Jahre zurück, etwa bis zum Justizkommunikationsgesetz von 2005,⁸ so hat man den Eindruck, als wäre die deutsche Justiz, stets begleitet von rechtspolitischen Sonntagsreden, schon seit Ewigkeiten auf dem Weg ins digitale Zeitalter, ohne dort jemals richtig angekommen zu sein. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten,⁹ ausgefertigt im Oktober 2013, hatte es bekanntlich nicht übertrieben eilig: Von vornherein war vorgesehen, dass wesentliche Teile erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten sollten (Art. 26). Gut Ding will Weile haben, gerade im föderalen Deutschland. An Ideen und Initiativen hat es freilich nicht gefehlt. So hat beispielsweise das Niedersächsische Justizministerium im Jahr 2018 einen „Masterplan Digitalisierung in der Justiz“ vorgelegt;¹⁰ etliche weitere Beispiele aus anderen Bundesländern ließen sich anfügen.

Doch dann kam Covid-19, und wir wurden zum staunenden Publikum eines Wechselspiels zwischen Digitalisierung und Pandemie: Nachdem Letztere die Unzulänglichkeiten der technischen Ausstattung der Gerichte (aber auch der Anwaltschaft) sehr schnell gnadenlos offengelegt hatte,¹¹ galten „E-Justice“ und insbesondere die digitale Verhandlung als Hoffnungsschimmer, um die Gerichte, die Anwaltschaft und die Rechtsschutzsuchenden einigermaßen unbeschadet (also möglichst kontaktlos) durch die Seuchenzeit zu bringen.¹² Bald aber richteten sich die Erwartungen immer mehr darauf, dass die Pandemie den entscheidenden Impuls geben könnte, um auch darüber hinaus die Digitalisierung der Justiz nachhaltig voranzubringen:¹³ Die Krise sollte sich, so hoffte man, entsprechend dem eigentlichen Wortsinn als ergebnisoffener Wendepunkt, das Corona-Virus als „Gamechanger“ erweisen. In den Vordergrund trat damit die Frage, ob dies nur verstärkte Anstrengungen logistischer und finanzieller Art erfordert oder ob zudem Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht.¹⁴ In letztere Richtung weisen zwei aufschlussreiche

⁸ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22.3.2005, BGBl. 2005 I, 837. Beachte dazu seinerzeit etwa *Köbler*, NJW 2006, 2089.

⁹ Gesetz vom 10.10.2013, BGBl. 2013 I, 3786. Dazu etwa *Radke*, jM 2014, 398; *Bernhardt*, NJW 2015, 2775.

¹⁰ Siehe www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/personal_haushalt_organisation_sicherheit_it/masterplan_digitalisierung/masterplan-digitalisierung-in-der-justiz-194960.html.

¹¹ Vgl. etwa *Rühl*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien Bd. 1 S. 63: „wie ein Brennglas gewirkt“. Oft genug mussten engagierte Richterinnen und Richter mit privater IT-Ausstattung aushelfen; vgl. dazu etwa KG, 12.5.2020 – 21 U 125/19, NJW 2020, 3656 Rn. 16.

¹² Grundlegend *Reuß*, JZ 2020, 1135; *Stadler*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien Bd. 1 S. 3. Beachte auch die Berichte über die Reformanstrengungen in 23 Ländern bei *Krans/Nylund* (Hrsg.), *Civil Courts Coping with Covid-19*, 2021.

¹³ Vgl. etwa *Müller/Windau*, DRiZ 2021, 332; *Rebehn*, DRiZ 2021, 8.

¹⁴ Letzteres verneinend etwa *Greger*, MDR 2020, 509, 514: „Es ist aber davon auszugehen, dass Justizverwaltung und Richterschaft die gegenwärtigen Herausforderungen annehmen und bewältigen werden. Änderungen des Verfahrensrechts sind hierfür nicht erforderlich.“

EU-Dokumente, die gewiss nicht zufällig Ende 2020 veröffentlicht wurden: die Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Zugang zur Justiz – die Chancen der Digitalisierung nutzen“¹⁵, und im Anschluss daran die Mitteilung der Kommission mit dem nicht weniger programmatischen Titel „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“¹⁶. Hervorgegangen sind daraus bereits eine Verordnung¹⁷ sowie Vorschläge für eine Verordnung¹⁸ und eine Richtlinie¹⁹.

Auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24. Dezember 2021 heißt es, dass der „Pakt für den Rechtsstaat“ mit den Ländern verstetigt und um einen „Digitalpakt für die Justiz“ erweitert werden solle,²⁰ was in der am 31. August 2022 veröffentlichten „Digitalstrategie“ der Bundesregierung unterstrichen wird,²¹ inzwischen allerdings in einen heftigen Streit über die Finanzierung gemündet ist.²² In greifbarer Näher erscheint aber immerhin ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten.²³

¹⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 13.10.2020 (2020/C 342 I/01), ABl. 2020 C 342 I/1. Zu erwähnen sind zudem auf der Ebene des Europarats die Arbeiten der European Commission for the Efficiency of Justice, namentlich der 2022–2025 CEPEJ Action plan „Digitalisation for a better justice“, CEPEJ(2021)12Final.

¹⁶ Mitteilung der Kommission vom 2.12.2020, COM (2020) 710.

¹⁷ Verordnung 2022/850 vom 30.5.2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, ABl. 2022 L 150/1 (Kommissionsentwurf: COM [2020] 712).

¹⁸ Zum Stand der Arbeiten an der Regulation on the digitalisation of judicial cooperation and access to justice (2021/0394(COD)) vgl. Ratsdokument 15139/22 vom 25.11.2022.

¹⁹ Zum Stand der Arbeiten an der Directive on the digitalisation of judicial cooperation (2021/0395(COD)) vgl. Ratsdokument 15138/22 vom 25.11.2022.

²⁰ Dazu *Bernhardt*, jM 2022, 277.

²¹ Beachte im Anschluss daran die am 31.8.2022 veröffentlichte „Digitalstrategie“ der Bundesregierung (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/063-digitalstrategie.pdf>), vgl. zum Bereich der Justiz dort unter 4.3 sowie *Rebehn*, NJW-aktuell 38/2022, 17.

²² Vgl. dazu die 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10.11.2022 (Beschluss zu Top I.16); *Suliak*, LTO vom 5.12.2022.

²³ Der diesbezügliche Referentenentwurf vom 23.11.2022 ist zugänglich unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_%20Videokonferenztechnik.html.

3 Erwartungen und Interessen

Die Frage „Warum Digitalisierung?“ legt es nahe, die damit einhergehenden Erwartungen und Interessen etwas näher zu betrachten, und zwar abstellend auf die unterschiedlichen Perspektiven der Justiz (unter besonderer Berücksichtigung der Richterschaft), der Nachfrageseite sowie der Gesellschaft.²⁴

3.1 Gerichtsverwaltungen und Justizministerien

Beginnt man bei den Gerichtsverwaltungen und den Justizministerien, so liegt es auf der Hand, dass es sich aus ihrer Sicht, anders als für Marktteilnehmer, zumindest nicht von selbst versteht, warum sie die Digitalisierung vorantreiben sollten: „failing to innovate or lagging behind does not carry a penalty for judges and other officers who staff the judicial system“.²⁵ Vielmehr bedeutet Digitalisierung der Justiz für den Staat zunächst einmal enorme Zusatzkosten,²⁶ man denke an Hardware und Software, Lizenzen, Aus- und Fortbildung im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst²⁷ sowie den Bedarf für zusätzliches technisches Personal.

Wenn gleichwohl die Bereitschaft zur Innovation zumindest im Grundsatz unverkennbar gegeben ist, muss dies Gründe haben. Merkwürdigerweise konzentriert sich das vielbeachtete Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ auf die Auswahl geeigneter Maßnahmen, zeigt sich aber erstaunlich schmallippig, was das „Warum“ angeht: Eher beiläufig kommt zur Sprache, dass es gelte, Gerichtsverfahren „bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender“ auszugestalten.²⁸ In der Tat lockt mittel- und langfristige ein „return on investment“. Dies zeigt sich im Hinblick auf Papier- und Druckkosten, wenn man beispielsweise bedenkt, dass allein das OLG München pro Arbeitstag ca. 15.000 Blatt Papier verbraucht, die im Übrigen immer schwieriger zu beschaffen sind.

²⁴ Nicht näher eingegangen wird im Folgenden auf die Sonderfragen der Digitalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung. Vgl. dazu etwa *Eichel*, ZVglRWiss 119 (2020) 220; speziell zum Einsatz von Videoverhandlungen *Vofß*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien Bd. 1 S. 43.

²⁵ So *Eidenmüller/Wagner*, Law by Algorithm, S. 248. Einschränkend *Streyß*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, S. 133, 134: „Die Justiz ist zwar in vielerlei Beziehung eine Art Monopolist und deswegen nur einem eingeschränkten Modernisierungsdruck ausgesetzt, aber sie ist auf Akzeptanz angewiesen.“

²⁶ Beachte zu Finanzierungsfragen die Mitteilung der Kommission (Fn. 16), 3.1.

²⁷ Deutlich zum Gebot, „digitale Kompetenzen“ in der Justiz zu steigern, die Schlussfolgerungen des Rates (Fn. 15), Nr. 29 ff.

²⁸ Diskussionspapier (zugänglich unter www.justiz.bayern.de/media/images/behorden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf), dort unter A.

Um einiges mehr schlug es zu Buche, würden mittelfristig auch Räumlichkeiten, oft in teuren zentralen Innenstadtlagen, entbehrlich, die bislang als Sitzungssäle oder Archive benötigt werden. Und vielleicht liebäugelt der eine oder die andere in den Justiz- oder Finanzministerien auch damit, Personal im nichtrichterlichen Dienst (in den Wachtmeistereien und Geschäftsstellen), langfristig womöglich sogar im richterlichen Dienst einsparen zu können.

3.2 Richterinnen und Richter

Die Erwartungen von Richterinnen und Richter liegen anders. Sie erhoffen sich von der Digitalisierung zunächst und vor allem eine Erleichterung ihrer täglichen Arbeit. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere zwei Aspekte.

Eines Innovationsschubs bedarf es erstens bei der Erfassung und Aufbereitung des Tatsachenstoffs im konkreten Fall. Immer häufiger erweisen sich Zivilprozesse als in einem Maße komplex, dass sie mit den herkömmlichen Techniken richterlicher Sachverhaltsdurchdringung kaum mehr zu bewältigen sind. Das gilt natürlich erst recht in Mehrpersonenkonstellationen, so namentlich dann, wenn Ansprüche gebündelt und per Sammelklage geltend gemacht werden. Abhilfe versprechen die E-Akte, zudem aber auch Tools wie das von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ befürwortete gemeinsame elektronische Dokument („Basisdokument“).²⁹ Die bereits erwähnten Schlussfolgerungen des Rates betonen, dass „[d]igitale Instrumente dazu beitragen [können], Verfahren besser zu strukturieren und die Bearbeitung von standardisierten und einheitlichen Aufgaben zu automatisieren und zu beschleunigen, wodurch die Wirksamkeit und Effizienz von Gerichtsverfahren erhöht [werde]“ (Nr. 13).

Erhebliches Verbesserungspotential besteht zweitens im Hinblick auf die Bearbeitung und Abstimmung paralleler oder ähnlich gelagerter Prozesse. Wie hoch der Leidensdruck in diesem Bereich inzwischen ist, hat etwa der offene Brief bzw. Hilferuf von neun Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht Augsburg veranschaulicht, die angesichts von „Dieselklagen ohne Ende“ verzweifeln.³⁰ Ähnliches wird aus Kammern und Senaten berichtet, die sich mit Kredit-, Versicherungs- oder Kapitalmarktsachen befassen. Bislang erfährt die mit einer Sache befasste Richterin häufig nur durch Zufall, dass ein fast identischer Fall von einem anderen Spruchkörper desselben Gerichts gerade bearbeitet wird oder sogar schon entschieden wurde. Mit Gerichtsautomationsprogrammen wie forumSTAR konnte man einst eine Generation von Richterinnen und Richtern begeistern, deren sehnlichster Weihnachtswunsch ein Commodore 64 war. Heute erinnern solche Programme eher an Jurassic Park, und selbst die Arbeitsoberfläche der E-Akte hat in

²⁹ Vgl. das Diskussionspapier (Fn. 28), dort unter C.I.; zusammenfassend *Dickert*, DRiZ 2020, 296, 298. Dazu etwa die Beiträge von *Strey* und *Greger*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, S. 134/141; zudem *Heil*, ZIP 2021, 502; *ders.*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 85 ff.

³⁰ Dazu *Rebehn*, NJW-aktuell 10/2022, 17.

mancherlei Hinsicht die Anmutung des vorletzten Jahrzehnts.³¹ Es wird daher höchste Zeit für ein strukturiertes justizinternes Wissensmanagement, das eine sachgerechte Koordination von Parallelverfahren innerhalb desselben Gerichts, aber auch zwischen Gerichten sowie zwischen Gerichten und Behörden erlaubt.

In unserem Jahrzehnt werden in Deutschland 40 % aller Richterinnen und Richter in den Ruhestand treten; zudem sollen tausende zusätzlicher Stellen geschaffen werden.³² Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Modernisierung des richterlichen Arbeitsplatzes nicht zuletzt auch Grundlage für eine erfolgreiche Rekrutierung: Es geht um die Attraktivität der Justiz für die nächste Generation, die sich nicht vorstellen kann, ihr Berufsleben in Katakomben gefüllt mit staubigen Akten zu verbringen. Auch die Möglichkeit, dank leistungsfähiger und sicherer Vernetzung vollwertig im Homeoffice zu arbeiten, sollte nach der Pandemie keine Verlegenheitslösung mehr sein, sondern ein Asset, mit dem sich die Justiz besser behaupten kann im Wettbewerb um den juristischen Nachwuchs, der Wert legt auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und günstiger an der Peripherie leben möchte, ohne dafür stundenlanges Pendeln in Kauf nehmen zu müssen.

3.3 Nachfrageseite

Attraktivität durch Digitalisierung darf sich die Justiz nicht nur im Hinblick auf ihren eigenen Nachwuchs, sondern auch auf ihre Nachfrager versprechen. In diesem Sinne wird formuliert, dass sich die Gerichte bemühen sollten, der digitalisierten Gesellschaft ein „attraktives Streitbelegungsangebot“ zu machen, um dauerhaft gegen die Konkurrenz der Alternative Dispute Resolution bestehen zu können.³³ Dahinter steht die Überlegung, dass Gerichten nicht nur die Aufgabe der Streitbeilegung zufällt, die zumindest im Grundsatz durchaus auch von nichtstaatlichen Anbietern übernommen werden kann, sondern dass sie im Rechtsstaat auch die Funktion haben, das geltende Recht sichtbar, also für die Gesellschaft erfahrbar, anzuwenden, zu bestätigen und fortzuentwickeln.³⁴

Um solchen Erwartungen gerecht zu werden, steht die Justiz gewissermaßen vor der Aufgabe der „Kundenbindung“ bzw. Rückgewinnung bereits abgewanderter „Kundschaft“. Dafür bieten sich in Ergänzung der bereits vorhandenen Produktpalette namentlich Online-Klagetools bzw. Online-Verfahren an.³⁵ Speziell in

³¹ Zur endlosen Entwicklungsgeschichte vgl. *Radke*, NJW-aktuell 21/2022, 15.

³² Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3.6.2022; 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10.11.2022 (Beschluss zu Top I.16).

³³ Pointiert in diesem Sinne *Rühl*, JZ 2020, 809, 810 ff.; vgl. zudem etwa *Hartung*, DRiZ 2022, 360, 361. Andere Akzentsetzung indes bei *Stürner*, ZZP 135 (2022), 369, 374 f., verweisend auf die weitreichende Monopolstellung der Justiz.

³⁴ Deutlich hierzu etwa *Eidenmüller/Wagner*, Law by Algorithm, S. 225; *Rühl*, JZ 2020, 809, 812 f.

³⁵ Dazu die Beiträge von *Rühl*, *Andert* und *Albrecht* in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien Bd. 1 S. 63/85/95; zudem etwa *Koves*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, S. 117; *Meller-Hannich*, AnwBl 2021, 288; *Vojß*, VuR 2021, 243.

Bagatellsachen werden damit für potentielle Gläubiger Anreize geschaffen, ihre rationale Apathie zu überwinden, was wiederum zeigt, dass Digitalisierung künftig dazu beitragen kann, Bürgerinnen und Bürgern, aber auch kleineren und mittleren Unternehmen den Zugang zur Justiz zu erleichtern.³⁶ In der Praxis wäre freilich auch schon dann einiges gewonnen, wenn die Vorschriften über die vorhandenen technischen Möglichkeiten und Kommunikationswege³⁷ nicht buchstabengetreu eng, sondern benutzerfreundlich mit Augenmaß interpretiert würden.³⁸

Gesondert zu betrachten sind die Erwartungen an die Digitalisierung, die von Rechtsdienstleistern, also *repeat players*, an die Justiz herangetragen werden.³⁹ Es leuchtet ein, dass sich die Gerichte in einer auf Digitalisierung setzenden Wirtschaft und Gesellschaft, aber eben auch Rechtsdienstleistungsszene, nicht auf Dauer als „Bottleneck“⁴⁰ erweisen dürfen. Allerdings geht es um mehr als nur um gewisse Effizienzgewinne, insbesondere durch reibungslosere Kommunikationswege, schnellere Bearbeitungszeiten oder Zeitersparnis durch die Entbehrlichkeit der einen oder anderen klassischen Verhandlung. Vielmehr sind neue Geschäftsmodelle wie beispielsweise das Sammelklage-Inkasso geradezu darauf angewiesen, dass das damit befasste Gericht technisch in der Lage ist, die gebündelten Rechtsschutzbegehren überhaupt in überschaubarer Zeit abzuarbeiten. Im Übrigen verspricht die Digitalisierung der Justiz auch geldwerte Informationen, und so wird intensiv darüber gestritten, inwieweit der Staat schlicht dazu verpflichtet ist, der Öffentlichkeit in digitaler Form sämtliche ober- und instanzgerichtliche Entscheidungen samt etwaiger amtlicher Leitsätze zugänglich zu machen.⁴¹ Besonders informationshungrige Nutznießer wären neben der Anwaltschaft vor allem Legal-Tech-Entwickler und Prozesskostenfinanzierer, deren Geschäft vom Füttern ihrer „Predictive Justice Tools“ abhängt.⁴²

³⁶ Dies betonen etwa die Schlussfolgerungen des Rates (Fn. 15), Nr. 13.

³⁷ Nachdrücklich zur Bedeutung von Kommunikationsaspekten die Beiträge von *Dörr* und *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien Bd. 1 S. 113/123.

³⁸ Kein Ruhmesblatt ist in dieser Hinsicht etwa BAG, 25.8.2022 – 6 AZR 499/21, NZA 2023, 58 (Leitsatz: „Ein als Word-Dokument übermittelter Schriftsatz ist nicht iSv. § 46c Abs. 2 Satz 1 ArbGG aF für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und damit formunwirksam eingereicht. Das gilt auch, wenn das Gericht ein IT-System nutzt, das im konkreten Fall die Bearbeitung eines solchen Dokuments zulässt.“). Bemerkenswert ist an diesem Fall, dass der Versand und Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach (auch) an dem fraglichen Tag unstrittig zumindest zeitweise technisch gestört waren.

³⁹ Vgl. etwa *Rebehn*, DRiZ 2020, 374.

⁴⁰ *Goldbeck*, Ad Legendum 2021, 179, 181.

⁴¹ Dazu *Hamann*, JZ 2021, 656; *Heese*, FS Roth, S. 283, insbes. 323 ff.; *ders.*, JZ 2021, 665. Das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ (Fn. 28, dort D.III.3.) fordert zwar eine bundesweit einheitliche, aber vorerst – vorbehaltlich verbesserter technischer Möglichkeiten zur zuverlässigen Anonymisierung – restriktive Regelung der Veröffentlichungspraxis.

⁴² Vgl. etwa *European Law Institute/UNIDROIT*, Model European Rules of Civil Procedure – From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure, Preamble, S. 23; *Heese*, FS Roth, S. 283, 337 f. Eher skeptisch zu sinnvollen Einsatzmöglichkeiten im deutschen Zivilrecht *Hoch*, MMR 2020, 295, 297 ff.

3.4 Gesellschaft

Positiver gewendet, ließe sich die Publikation grundsätzlich aller Gerichtsentscheidungen auch als Instrument zu mehr Transparenz im Rechtsstaat verbuchen, womit man bei den gesamtgesellschaftlichen Gründen dafür wäre, die Digitalisierung der Justiz voranzubringen. Aufschlussreich sind wiederum die Schlussfolgerungen des Rates, die in dieser Hinsicht geradezu ins Schwärmen geraten: Vom Einsatz digitaler Technologien verspricht man sich, „die hohe Qualität und Transparenz von Gerichtsurteilen im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit [...] weiter zu verbessern“ (Nr. 16). Rechtliche Informationen wie Rechtsvorschriften, anonymisierte Gerichtsurteile sowie Informationen über den Stand der jeweils eigenen Rechtssache sollen „zugänglich, interoperabel, leichter auffindbar und verständlicher sowie nutzerfreundlicher und leichter wiederverwendbar werden“ (Nr. 18). Dies könne, so hofft man, „insbesondere Menschen aus abgelegenen und ländlichen Gebieten zugutekommen“ (Nr. 19).

Besonders bemerkenswert erscheint zudem die These, dass „der Einsatz von Instrumenten mit künstlicher Intelligenz das Potenzial [berge], die Funktionsweise der Justizsysteme zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen zu verbessern, indem Richter und Justizbedienstete bei ihren Tätigkeiten unterstützt und Verfahren beschleunigt werden und dazu beigetragen wird, die Vergleichbarkeit, Kohärenz und letztlich die Qualität von Gerichtsurteilen zu verbessern“ (Nr. 38).

4 Risiken und Grenzen

Auch Optimisten und Profiteure der Digitalisierung werden kaum in Abrede stellen, dass diese durchaus gewisse Risiken birgt, und man muss dem Rat zugutehalten, dass er auch dies in seinen Schlussfolgerungen immer wieder sehr deutlich zum Ausdruck bringt, insbesondere im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz.⁴³ Nur stichwortartig ergänzt seien hier die folgenden Aspekte: Wie vertragen sich die Veränderung des Richterarbeitsplatzes und die damit einhergehenden Überwachungsmöglichkeiten mit der richterlichen Unabhängigkeit?⁴⁴ Verliert eine Justiz, die den Rechtsschutzsuchenden und dem Publikum nur noch virtuell begegnet, an Ansehen und an ihr entgegengebrachtem Vertrauen? Wie kann der Zugang zum Recht auch für solche Bevölkerungskreise sichergestellt werden, die mit dem technischen Fortschritt nicht mithalten können oder wollen?⁴⁵ Was ist von der Erwägung zu halten, dass eine digitalisierte Justiz zwar in Pandemiezeiten ihre Handlungsfähigkeit eher aufrechterhalten kann, sich dafür aber als weitaus

⁴³ Schlussfolgerungen des Rates (Fn. 15), Nr. 33 ff.

⁴⁴ Dazu Müller, E-Justice-Praxishandbuch, S. 448 ff.; Starosta, DÖV 2020, 216.

⁴⁵ Vgl. hierzu etwa Dörr, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien Bd. 1 S. 113, 118 ff.; Voß, RabelsZ 84 (2020), 62, 82 f.

verletzlicher gegenüber Cyberangriffen erweist? Kurzum: wie weit sollte die Digitalisierung der Justiz gehen, welche Risiken und Nebeneffekte erscheinen hinnehmbar?

Analog geschulte Bildungsbürger verweisen gerne auf *Seneca*. „Wer den Hafen nicht kennt, dem ist kein Wind günstig.“⁴⁶ Aber so einfach ist es nicht: Wir sind nicht am Start einer Reise zu einem Ziel, auf das wir uns mehr oder weniger einfach einigen können. Schon die Vorstellung, dass der Hafen, den es zu erreichen gilt, doch wohl der Prozesszweck sei, führt kaum weiter: Denn seit jeher ist heillos umstritten, was denn eigentlich der Zweck eines Zivilprozesses ist bzw. ob sich dazu überhaupt eine verallgemeinerungsfähige Antwort geben lässt.⁴⁷ Und im Hinblick auf die Digitalisierung drängt sich die Frage auf, ob man den Prozesszweck womöglich völlig neu überdenken muss. Die Zivilgerichte machen sich eben nicht auf eine Reise, sondern stehen am Anfang einer offenen Entwicklung, die längst die gesamte Gesellschaft erfasst hat. Sollen sie weder bedeutungslos noch schlicht mitgerissen werden, muss man sich zumindest darüber verständigen, was sie womöglich zurücklassen können und was sie auf keinen Fall zurücklassen dürfen. Dies ist weniger eine Frage des Prozesszwecks als der Prozessmaximen und Justizgrundrechte.

Noch die wenigsten Sorge bereitet in dieser Hinsicht der Beschleunigungsgrundsatz, dem die Digitalisierung am ehesten zugutekommen dürfte. Niemand wird hingegen, so ist zumindest zu hoffen, unter Berufung auf den technischen Fortschritt an der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG)⁴⁸ oder am Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) rütteln. Allemal sollte es dabei bleiben, dass die Richterin bzw. der Richter ein Mensch, kein Roboter und auch kein Algorithmus ist.⁴⁹ Uneingeschränkt festhalten sollte man in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit zudem an der Dispositionsmaxime. Um einiges schwieriger ist dann aber schon die Frage, inwieweit das Recht auf eine mündliche Verhandlung, wie es die ZPO bislang ausweislich § 495a S. 2 selbst für Bagatellverfahren

⁴⁶ *Seneca*, Moralische Briefe an Lucilius, VIII, LXXI: „ignoranti quem portum petat nullus suus ventus est“.

⁴⁷ Vgl. hierzu etwa *Roth*, ZfPW 2017, 129, sowie die Beiträge bei *Althammer/Roth* (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen.

⁴⁸ Fragwürdig *Streyhl*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, S. 133: „Für die Parteien hatte Effektivität schon immer einen hohen Wert, wir Juristen (insbesondere die Richterschaft) haben das aber zu oft hintangestellt – auch weil wir in dieser Beziehung nie ausgebildet wurden und das Gesetz dieses Ziel nicht propagiert, sondern eher der Monstranz der Unabhängigkeit opfert.“

⁴⁹ Beachtenswert hellsichtig schon *Amelunxen*, DRiZ 2/1958: „Eine schematische Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle wäre der Untergang einer der Gerechtigkeit dienenden Rechtsordnung. Die Funktionen der Justiz lassen sich angesichts ihres personellen Charakters nicht mechanisieren. Mit Robotern ist in der Justiz nichts anzufangen.“ Beachte aus neuerer Zeit etwa *Eidenmüller/Wagner*, Law by Algorithm, S. 254 ff.; *Funke*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, S. 235; *Heiderhoff*, FS Schack, S. 1075; *Mittermair*, in: Fink/Otti/Sommer (Hrsg.), Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung, S. 169; *Timmermann/Gelbrich*, NJW 2022, 25.

garantiert, die nähere Zukunft ohne jede Einschränkung überstehen wird. Entsprechendes gilt natürlich erst recht für das Öffentlichkeitsprinzip: Hier wird man über erhebliche Verschiebungen von der klassischen Saalöffentlichkeit hin zu Medienöffentlichkeit diskutieren müssen, aber auch hierzu werden Bedenken vorgetragen, die sich nicht ohne Weiteres von der Hand weisen lassen.⁵⁰ Die größten Ungewissheiten zeichnen sich im Bereich der Verhandlungsmaxime bzw. des Bebringungsgrundsatzes ab: So hat schon das Internet es unvermeidlich gemacht, neu zu überlegen, welche Tatsachen als offenkundig im Sinne von § 291 ZPO gelten können,⁵¹ und die Fortentwicklung der Informationsgesellschaft wird noch etliche weitere Fragen aufwerfen.

5 Known unknowns & unknown unknowns

Natürlich kann man darüber nachdenken, wie der Zivilprozess der Zukunft im Einzelnen aussehen könnte: Wird die Digitalisierung mit einer drastischen Relativierung bisher unstrittiger prozessualer Rechtssätze einhergehen oder ist davon auszugehen, dass die Zivilrechtspflege als tendenziell „antifragiles“ System ihre wesentlichen Strukturen unbeschadet bewahren wird?⁵² Statt darüber zu spekulieren, sei hier der Blick nochmals zurück gerichtet. Historiker lehren, dass in der Geschichte vieles (vielleicht sogar das meiste) nicht etwa geplant verläuft, sondern aus Experimenten und neuen Kontexten entsteht, sich durch Improvisation unter dem Druck der Ereignisse als eine planlose, aber nicht folgenlose Evolution von Praktiken und Ideen entwickelt.⁵³ Oft ist anfangs kaum absehbar, was davon die Zukunft bestimmen und was sich als Sackgasse erweisen und mehr oder weniger schnell dem Vergessen anheimfallen wird.

So erinnert unsere heutige Diskussion über die Digitalisierung der Justiz daran, was seit der Mitte des 20. Jahrhunderts unter der Überschrift „Rationalisierung der Justiz“ verhandelt wurde. Damals ging es namentlich um die Einsatzmöglichkeiten von Stenotypist(inn)en und elektrischen Schreibmaschinen, um die Entwicklung von Formularen und Kurzbriefen, zudem um Zeitersparnis bei der Behandlung ein- und ausgehender Postsendungen.⁵⁴ Seit den 1980er Jahren setzte sich das Telefax als Kommunikationsmittel durch, bald auch im Geschäftsverkehr mit den Gerichten und im Hinblick auf bestimmende Schriftsätze; später wurde die Möglichkeit

⁵⁰ Beachte *Kuchenbauer*, JZ 2021, 647; *Rox*, AfP 2022, 304.

⁵¹ Dazu *Greger*, FS Stürner, S. 289; *Rechberger*, FS Prütting, S. 479; umfassend *McCorkle*, Allgemeinkundigkeit – § 291 ZPO als Rechtsgrundlage richterlicher Internetrecherchen?

⁵² Dazu *Althammer*, FS Becker-Eberhard, S. 15, 26 f. Vgl. zudem etwa *Windau/Bert*, AnwBl 2022, 75.

⁵³ Vgl. etwa *Blom*, Die Welt aus den Angeln, S. 26 f.

⁵⁴ *Amelunxen*, DRiZ 2/1958; *Braun*, DRiZ 9/1956. In den vorangegangenen Jahrhunderten war es hingegen nicht um den Einsatz von Maschinen in der Justiz, sondern um das Herausbilden nicht-richterlichen Hilfspersonals gegangen; vgl. zu Letzterem etwa *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege S. 178 ff.

des Einsatzes von Computerfaxen bestätigt.⁵⁵ Inzwischen dürften in den Gerichtsstuben die Tage des Faxgeräts gezählt sein,⁵⁶ allerdings eher aus datenschutzrechtlichen Gründen.⁵⁷ In Frankreich setzte man seit den 1980er Jahren große Hoffnungen in das System Minitel: Bald schon waren die kleinen Terminals auch in Gerichten und Kanzleien anzutreffen, bis sie dem Internet zum Opfer fielen und der Dienst im Jahr 2012 endgültig eingestellt wurde.

Stenotypist(inn)en, elektrische Schreib- und Frankiermaschinen, Faxgeräte und Minitel: Aus heutiger Sicht lassen sich leicht Verlierer der fortwährenden Justizrationalisierung ausmachen. Spannender erscheint jedoch die Frage, was sich, ähnlich den von *Benjamin Franklin* bestaunten Anfängen der Luftfahrt, als zukunftsweisend herausstellen könnte. Wie massiv Verschiebungen aufgrund einer technischen Innovation innerhalb einer einzigen Generation sein können, hat unlängst der Göttinger Historiker *Thomas Kaufmann* beschrieben:⁵⁸ Nach Erfindung der beweglichen Lettern, also um das Jahr 1450, traten gedruckte Bücher, die Inkunabeln, zunächst schlicht an die Stelle der bis dahin handgeschriebenen Werke, waren also auch ähnlich teuer und exklusiv. Erst eine zweite Generation von Akteuren, *Kaufmann* spricht von „Printing Natives“, erkannte das eigentliche Potential der neuen Technik und machte Druckerzeugnisse zur Massenware: Denn neben Bibeln und sonstigen altbekannten Büchern konnten eben auch neue Streit- und Schmähschriften, zudem Handzettel und Plakate in Windeseile kostengünstig produziert und verbreitet werden, und erst dies löste die „erste Medienrevolution“ und den damit einhergehenden tiefgreifenden Kulturwandel in allen gesellschaftlichen Bereichen aus.

Dazu passt, dass auch Personalcomputer in den Anfangsjahren von den meisten Nutzern vor allem als komfortable Schreibmaschinen mit eingebautem Taschenrechner verwendet wurden – bis immer leistungsfähigere Prozessoren und vor allem die Verknüpfung über das Internet völlig neue Dimensionen erschlossen haben. Ganz ähnlich spricht, wie namentlich *Richard Susskind* immer wieder betont, manches für die Annahme, dass die Justiz heute vor wirklich grundlegenden Änderungen steht.⁵⁹ Noch vor zwanzig Jahren konnten junge Richterinnen und Richter damit rechnen, dass sie im Laufe ihres Berufswegs zwar die eine oder andere technische Neuerung erleben werden, etwa verbesserte Datenbankrecherchetools oder auch die E-Akte, aber sie konnten doch davon ausgehen, dass sich ihre Tätigkeit und ihre Arbeitsumgebung nicht allzu weit von dem entfernen würde, was sie zu Beginn ihrer Karriere vorgefunden haben. Für heutige Berufsanfänger

⁵⁵ Dazu GmS-OGB, 5.4.2000 – 1/98, NJW 2000, 2340. Beachte sodann die Neufassung von § 130 und die Einführung von § 130a ZPO durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.7.2001, BGBl. 2001 I, 1542, und dazu den Regierungsentwurf, BT-Drucks. 14/4987, 24.

⁵⁶ Pointiert anders *Stürner*, ZfP 135 (2022), 369, 400.

⁵⁷ Vgl. *Werner/Hohl*, DRiZ 2021, 276; *Müller*, E-Justice-Praxishandbuch, S. 115 ff.

⁵⁸ *Kaufmann*, Die Druckmacher.

⁵⁹ Beachte *Susskind*, *Tomorrow's Lawyers*; *ders.*, *Online Courts and the Future of Justice*, 2019. Vgl. zudem etwa *Barton/Bibas*, *Rebooting Justice*.

und -anfängerinnen, die durchweg als „Digital Natives“ gelten können, wäre eine entsprechende Erwartung hingegen höchst unrealistisch. Sie werden, jenseits der dann obsoleten Frage nach dem „Warum?“, die Zukunft der Zivilgerichtsbarkeit in einer digitalisierten Welt gestalten, in der es aus heutiger Perspektive gewiss etliche *known unknowns*, aber vermutlich auch einige *unknown unknowns* geben wird.

Literatur

- Adrian, Axel/Kohlhase, Michael/Evert, Stephanie/Zwickel, Martin (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022
- Albrecht, Julian, Ein Reallabor Beschleunigtes Online-Verfahren, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 1, 2022, S. 95
- Althammer, Christoph, Postmoderne Entwicklungen im Zivilprozessrecht, FS Ekkehard Becker-Eberhard, 2022, S. 15
- Althammer, Christoph/Roth, Herbert (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 2018
- Amelunxen, Rudolf, Rationalisierung der Justiz, DRiZ 2/1958 (wieder abgedruckt in DRiZ 2018, 72)
- Andert, Alisha, Beschleunigtes Online-Verfahren aus Legal Design Perspektive, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 1, 2022, S. 85
- Barton, Benjamin/Bibas, Stephanos, Rebooting Justice: More Technology, Fewer Lawyers, and the Future of Law, 2017
- Bernhardt, Wilfried, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter: Entwicklung und Entwicklungsperspektiven von E-Justice, NJW 2015, 2775
- Bernhardt, Wilfried, Grundlegende Prinzipien der weiteren E-Justice-Entwicklung für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, jM 2022, 277
- Blom, Philipp, Die Welt aus den Angeln: Eine Geschichte der Kleinen Eiszeit von 1570 bis 1700 sowie der Entstehung der modernen Welt, verbunden mit einigen Überlegungen zum Klima der Gegenwart, 2017
- Boston Consulting Group/Bucerius Law School/Legal Tech Deutschland (Hrsg.), The Future of Digital Justice, 2022, zugänglich unter < <https://legal-techcenter.de/en/studies.html> >
- Braun, Gerhard, Vorschläge zur Rationalisierung, DRiZ 9/1956 (wieder abgedruckt in DRiZ 2016, 316)
- Chapin, Seymour L., A Legendary Bon Mot?: Franklin's ‚What Is The Good of a Newborn Baby?‘, Proceedings of the American Philosophical Society 129 (1985), 278
- Dickert, Thomas, Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses, DRiZ 2020, 296

- Döhring, Erich, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, 1953
- Dörr, Sina, *Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugänge*, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), *Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts*, Bd. 1, 2022, S. 113
- Eichel, Florian, *Der Beitrag der modernen Informationstechnologie zur Effizienz der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung*, ZVglRWiss 119 (2020) 220
- Eidenmüller, Horst/Wagner, Gerhard, *Law by Algorithm*, 2021
- European Law Institute/UNIDROIT, *Model European Rules of Civil Procedure – From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure*, 2021
- Ferrand, Frédérique, *On the Future of Civil Procedure: Should One Adopt or Resist?*, in: Miki, Koichi (Hrsg.), *Technology, the Global Economy and Other New Challenges for Civil Justice*, 2022, S. 17
- Funke, Andreas, *Ich bin dein Richter: Sind KI-basierte Gerichtsentscheidungen rechtlich denkbar?*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), *Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung*, 2022, S. 235
- Goldbeck, Carolin, *Die Vorzüge von Legal Tech*, Ad Legendum 2021, 179
- Greger, Reinhard, *Der surfende Richter*, FS Rolf Stürner, 2013, S. 289
- Greger, Reinhard, *Der Zivilprozess in Zeiten der Corona-Pandemie – und danach*, MDR 2020, 509
- Greger, Reinhard, *Das elektronische Basisdokument als Garant eines effizienten, zukunftsfähigen Zivilprozesses*, in: Adrian u.a. (Hrsg.), *Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung*, 2022, S. 141
- Hamann, Hanjo, *Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung*, JZ 2021, 656
- Hartung, Dirk, *Priorisierung der Digitalisierung in der Rechtspolitik*, DRiZ 2022, 360
- Heese, Michael, *Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Zeitalter der Digitalisierung: Entwicklungsstand und Entwicklungsdefizite einer Funktionsbedingung des modernen Rechtsstaats*, FS Herbert Roth, 2021, S. 283
- Heese, Michael, *Die praktisch uneingeschränkte Pflicht des Staates zur Veröffentlichung der Entscheidungen seiner (obersten) Gerichte*, JZ 2021, 665
- Heetkamp, Simon/Schlicht, Christian/Leeb, Christiane-Maria, *VR-Brille statt Tatortbegehung*, libra-rechtsbriefing vom 20.12.2022 < www.libra-rechtsbriefing.de/L/vr-brille-statt-tatortbegehung >
- Heiderhoff, Bettina, *Muss der Zivilrichter ein Mensch sein?*, FS Haimo Schack, 2022, S. 1075
- Heil, Benedict, *IT-Anwendung im Zivilprozess – Untersuchung zur Anwendung künstlicher Intelligenz im Recht und zum strukturierten elektronischen Verfahren*, 2020

- Heil, Benedict, Modernisierung im Anwaltsprozess, ZIP 2021, 502
- Hesse, Helge, Die Welt neu beginnen – Leben in Zeiten des Aufbruchs 1775–1799, 2021
- Hoch, Veronica, Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess – Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295
- Kaufmann, Thomas, Die Druckmacher – Wie die Generation Luther die erste Medienrevolution entfesselte, 2022
- Kilian, Matthias, Elektronisches Entwicklungsland, ZRP 2022, 65.
- Köbler, Ralf, eJustice: Vom langen Weg in die digitale Zukunft der Justiz, NJW 2006, 2089
- Korves, Robert, Zum Vorschlag eines beschleunigten Online-Verfahrens, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 117
- Krans, Bart/Nylund, Anna (Hrsg.), Civil Courts Coping with Covid-19, 2021.
- Kuchenbauer, Konstantin, Der gläserne Richter – Big-Data-Analyse als Mittel zur Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen?, JZ 2021, 647
- Leeb, Christiane-Maria/Heetkamp, Simon/Schlicht, Christian, Diese vier Tech-Projekte könnten den Justizalltag wirklich verändern, libra-rechtsbriefing vom 1.11.2022 < www.libra-rechtsbriefing.de/L/ki-in-der-justiz >
- McCorkle, Alena, Allgemeinkundigkeit – § 291 ZPO als Rechtsgrundlage richterlicher Internetrecherchen?, 2018
- Meller-Hannich, Caroline, Beschleunigtes Online-Verfahren und Verfahrensgrundsätze: Eine sorgfältige Neuinterpretation könnte Verfahrensrechte stärken, AnwBl 2021, 288
- Miki, Koichi (Hrsg.), Technology, the Global Economy and Other New Challenges for Civil Justice, 2022
- Mittermair, Christian, Einige Gedanken zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der zivilprozessualen Entscheidungsfindung und der Streitschlichtung, in: Fink, Christiane/Otti, Michael/Sommer, Bernhard (Hrsg.), Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung, 2022, S. 169
- Müller, Henning, E-Justice-Praxishandbuch, 6. Aufl. 2021
- Müller, Henning/Windau, Benedikt, Pandemie als Digitalisierungsschub für die Justiz, DRiZ 2021, 332
- Overhoff, Jürgen, Benjamin Franklin: Erfinder, Freigeist, Staatenlenker, 2006
- Radke, Holger, „Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun“ (Mahatma Gandhi) – Auf dem Weg zur elektronischen Justiz, jM 2014, 398
- Radke, Holger, Weiter Weg zur E-Akte, NJW-aktuell 21/2022, 15
- Rebehn, Sven, Anwälte fordern mehr Tempo bei Digitalisierung der Justiz, DRiZ 2020, 374

- Rebehn, Sven, Corona führt zu Digitalisierungsschub, DRiZ 2021, 8
- Rebehn, Sven, Dieselklagen ohne Ende, NJW-aktuell 10/2022, 17
- Rebehn, Sven, Digitalstrategie für die Justiz, NJW-aktuell 38/2022, 17
- Rechberger, Walter, Gerichtskundigkeit als Abkürzung der prozessualen Stoffsammlung, FS Hanns Prütting, 2018, S. 479
- Reuß, Philipp, Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozessrecht, JZ 2020, 1135
- Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 1, 2022
- Riehm, Thomas, 15 Jahre Rückstand, NJW-aktuell 37/2022, 3
- Riehm, Thomas, Digital First! Visionen zur Kommunikation des Staates mit seinen Bürger:innen, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 1, 2022, S. 123
- Roth, Herbert, Gewissheitsverluste in der Lehre vom Prozesszweck?, ZfPW 2017, 129
- Rox, Barbara, Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und allgemeines Persönlichkeitsrecht, AfP 2022, 304
- Rühl, Giesela, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809
- Rühl, Giesela, Digital Justice made in Germany: Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 1 2022, S. 63 (= FS Reinhard Singer, 2021, S. 591)
- Seneca, Lucius Annaeus, Moralische Briefe an Lucilius (Epistulae morales ad Lucilium)
- Stadler, Astrid, Digitale Gerichtsverhandlungen im Zivilprozess, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 1 2022, S. 3
- Starosta, Gina, Die richterliche Unabhängigkeit im Zeitalter der Digitalisierung – Auf dem Weg zum elektronischen Richterarbeitsplatz, DÖV 2020, 216
- Streyll, Elmar, Was ist Struktur aus prozessrechtlicher Sicht?, in: Adrian u.a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 133
- Stürner, Michael, Der digitale Zivilprozess, ZZP 135 (2022), 369
- Suliak, Hasso, Bund-Länder-Streit um Mittel für die Justiz eskaliert, LTO vom 5.12.2022 < <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/mpk-justiz-digital-pakt-rechtsstaat-jumiko-buschmann-eisenreich-limbach-laender-bmj-bundeskanzler> >
- Susskind, Richard, Tomorrow's Lawyers – An Introduction to Your Future, 2. Aufl. 2017

- Susskind, Richard, *Online Courts and the Future of Justice*, 2019
- Timmermann, Daniel/Gelbrich, Katharina, Können Algorithmen subsumieren?, NJW 2022, 25
- Voß, Wibke, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: Ein Zukunftsmodell?, RabelsZ 84 (2020), 62
- Voß, Wibke, Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform? Zum Vorschlag eines Beschleunigten Online-Verfahrens, VuR 2021, 243
- Voß, Wibke, Grenzüberschreitende Videoverhandlungen jenseits des Rechtshilfswegs – Wunsch oder Wirklichkeit?, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), *Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts*, Bd. 1, 2022, S. 43
- Werner, Ingo/Hohl, Erik, Datenschutz im richterlichen Alltag, DRiZ 2021, 276
- Windau, Benedikt/Bert, Peter, Zukunft der ZPO, AnwBl 2022, 75 (Interview)